

II-4043 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Zl. 24.310/3-2/75

XIII. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den

19. März

1975

Stubenring 1

Telephon 57 56 55

1908/A.B.

zu 1948 /J.

Präs. am 21. MRZ 1975

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Regensburger
und Genossen an den Bundesminister für soziale
Verwaltung betreffend Pensionsangelegenheit Prof.
Dr. Siegfried Reisch

In der vorliegenden Anfrage werden, im Zusammen-
hang mit dem zwischenstaatlichen Leistungsfeststellungs-
verfahren bzw. Leistungstransfer für bzw. an den Obge-
nannten, an den Bundesminister für soziale Verwaltung
folgende Fragen gerichtet:

- 1.) Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um ähnliche Verzögerungen zukünftig zu verhindern?
- 2.) Werden Sie dafür Sorge tragen, daß im Abänderungsabkommen zum Abkommen über die Soziale Sicherheit mit Italien festgelegt ist, daß die Abwicklung von Pensionsangelegenheiten mit möglichster Schnelligkeit vorzunehmen ist?
- 3.) Haben Sie sich beim Herrn Außenminister für den baldigen Abschluß dieses Abänderungsabkommens eingesetzt?

- 2 -

4.) Wieviele Fälle sind Ihnen aus letzter Zeit bekannt, bei denen die administrative Abwicklung eines Pensionsantrages einen Zeitraum von mehr als einem Jahr in Anspruch genommen hat?

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat in Wahrnehmung seiner aufsichtsbehördlichen Aufgaben (§ 448 ff ASVG) gegenüber den Trägern der Sozialversicherung die Einhaltung von Gesetz und Satzung zu überwachen. Diese Rechtslage schließt ein Einschreiten im Falle von Verfahrensverzögerungen, die durch andere Umstände bewirkt werden, aus. Hier wären insbesondere die sich aus der unterschiedlichen Rechtslage ergebenden Schwierigkeiten, die häufig weit in die Vergangenheit zurückreichenden Ermittlungen sowie das Erfordernis eines gemeinsamen Vorgehens der beteiligten Versicherungsträger zu erwähnen.

Im gegenständlichen Fall ist die extrem lange Verfahrensdauer allerdings die Folge des Zusammenstreffens mehrerer verzögernder Faktoren, wie es kaum ein zweites Mal eintreten wird. Das Stillschweigen der unrichtig befaßten Stelle in Turin - die im übrigen zur unverzüglichen Weiterleitung an die richtige Stelle in Genua verpflichtet gewesen wäre - verhinderte zudem ein rasches Erkennen des auf österreichischer Seite unterlaufenen Fehlers. Darüber hinaus wurde die Leistung für Dr. Reisch in den der österreichischen Verbindungsstelle zugegangenen Zahlungslisten für in Österreich wohnhafte Leistungsberechtigte zu Unrecht angeführt,

- 3 -

was für die weitere Verzögerung bei der Auszahlung der Leistung kausal war.

Zu Punkt 2 der Anfrage:

Eine Verpflichtung zur raschest möglichen Durchführung des zwischenstaatlichen Leistungsfeststellungsverfahrens ist im künftigen österreichisch-italienischen Abkommen über Soziale Sicherheit nicht vorgesehen. Eine derartige Bestimmung wäre international unüblich und findet sich daher auch nicht in den anderen einschlägigen Abkommen Österreichs. Dessen ungeachtet wird dieser Grundsatz bei den Verhandlungen über eine Durchführungsvereinbarung zum künftigen Abkommen selbstverständlich unmißverständlich vertreten werden.

Zu Punkt 3 der Anfrage:

Ich habe alles veranlaßt, um den raschen Abschluß des neuen österreichisch-italienischen Abkommens über Soziale Sicherheit in die Wege zu leiten. Allerdings wurden in jüngster Zeit von italienischer Seite Abänderungsvorschläge erstattet, deren materiell-rechtliche Auswirkungen derzeit geprüft werden.

Zu Punkt 4 der Anfrage:

Die Zahl der Fälle mit einer Verfahrensdauer von über einem Jahr ist mir nicht bekannt. Nach meiner Auffassung stünde der administrative und finanzielle Aufwand für die Erfassung solcher Fälle in keinem vertretbaren Verhältnis zu dem hiedurch erzielbaren Erfolg, zumal mir bekannt ist, daß die Versicherungsträger im eigenen Bereich alles vorkehren, um anhängige Leistungsfälle möglichst rasch abzuschließen.

